

Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser



für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Bad Berka, Blankenhain, Dornburg-Camburg, Altenberga, Bucha, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Großlöbichau, Hainichen, Hetschburg, Jenalöbnitz, Laasdorf, Lehesten, Löberschütz, Magdala, Milda, Neuengönna, Rothenstein, Ruttersdorf-Lotschen, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar, Zimmern und Zöllnitz.

26. Jahrgang

Amtsblatt-Nr. 5/2021

Mittwoch, den 15. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis:

- Amtlicher Teil -	32
Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser	32
1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2021	32
17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 16. November 2021	34
8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes JenaWasser	35
16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS EWS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 19. November 2021	36
Veröffentlichung der Beschlüsse der 151. Verbandsversammlung am 8. November 2021 des Zweckverbandes JenaWasser	38
Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2021	38
Nachtrags-Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2021	38
Nachtrags-Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2021	38
Kreditaufnahme Nachtragshaushalt 2021	38
Neukalkulation des Betriebsführungsentgelts für die Jahre 2022 bis 2025	38
8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser	38
Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2022	39
Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2022.....	39
16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser	39
Vorankündigungsbeschluss zur beabsichtigten 17. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser	39
Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes JenaWasser	40

- Amtlicher Teil -

Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 53 ff. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) jeweils in der aktuell geltenden Fassung erlässt der Zweckverband JenaWasser folgende Nachtragshaushaltssatzung.

§ 1

Erfolgs- und Vermögensplan

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

für den Betriebszweig Wasserversorgung

		erhöht um (Angaben in TEUR)	vermindert um (Angaben in TEUR)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
				gegenüber bisher (Angaben in TEUR)	auf nunmehr (Angaben in TEUR)
a) im Erfolgsplan	die Erträge	0,0	0,0	16.283,9	16.283,9
	die Aufwendungen	0,0	0,0	13.851,3	13.851,3
b) im Vermögensplan	die Einnahmen	2.806,0	0,0	15.054,0	17.860,0
	die Ausgaben	2.806,0	0,0	15.054,0	17.860,0

für den Betriebszweig Abwasserentsorgung

		erhöht um (Angaben in TEUR)	vermindert um (Angaben in TEUR)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
				gegenüber bisher (Angaben in TEUR)	auf nunmehr (Angaben in TEUR)
a) im Erfolgsplan	die Erträge	0,0	0,0	25.680,5	25.680,5
	die Aufwendungen	0,0	0,0	22.829,5	22.829,5
b) im Vermögensplan	die Einnahmen	0,0	0,0	21.886,0	21.886,0
	die Ausgaben	0,0	0,0	21.886,0	21.886,0

festgesetzt.

§ 2 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird

für die Wasserversorgung auf (T€)	9.796,0 – bisher 6.990,0
für die Abwasserentsorgung auf (T€)	unverändert 5.500,0

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird

	erhöht um (Angaben in TEUR)	vermindert um (Angaben in TEUR)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher (Angaben in TEUR)	auf nunmehr (Angaben in TEUR)
für die Wasserversorgung	0,0	0,0	10.040,0	10.040,0
für die Abwasserentsorgung	0,0	0,0	5.110,0	5.110,0

festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Zweckverband JenaWasser unverändert

für den Betriebszweig Wasserversorgung auf	2.250,0 T€
für den Betriebszweig Abwasserentsorgung auf	2.250,0 T€

festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Jena, den 3. Dezember 2021

gez. Jürgen Hofmann
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 15/21 vom 9. November 2021 hat die Verbandsversammlung die Nachtrags-Haushaltssatzung 2021 sowie mit Beschluss Nr. 16/21 den Nachtrags-Finanzplan der Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für die Jahre 2020 bis 2024 des Zweckverbandes JenaWasser mit Anlagen beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 28.12.2020 und Bescheid vom 02.12.2021 gemäß § 36 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 Ziffer 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.V.m. § 63 Abs. 2 Satz 1 und § 76 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Betriebszweig Wasserversorgung in Höhe von 9.796.000,00 EUR und für den Betriebszweig Abwasserentsorgung in Höhe von 5.500.000,00 EUR rechtsaufsichtlich genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Nachtragshaushaltssatzung nicht.

Auslegungshinweis:

Die 1. Nachtrags-Haushaltssatzung 2021 mit Nachtrags-Wirtschaftsplan sowie Nachtrags-Finanzplan liegen vom 1. Januar 2021 bis 31. Januar 2021

1. Januar bis 31. Januar 2022

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes JenaWasser, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena öffentlich aus und stehen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung.

* * *

17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 16. November 2021

Aufgrund der §§ 17, 22 und 42 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der aktuellen Fassung und des § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser in ihrer aktuellen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser die folgende 17. Änderung seiner Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind nachfolgend aufgeführte Städte und Gemeinden mit ihren Ortsteilen.

Jena	Laasdorf
Bad Berka	Lehesten
Blankenhain	Löberschütz
Dornburg-Camburg	Milda
Magdala	Neuengönna
Altenberga	Rothenstein
Bucha	Ruttersdorf-
Frauenprießnitz	Lotschen
Golmsdorf	Sulza
Grammetal	Schöps
Großlöbichau	Tautenburg
Hainichen	Wichmar
Hetschburg	Zimmern
Jenalöbnitz	Zöllnitz

2. § 4 Absatz 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

§ 4

Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nach den einschlägigen Bestimmungen durchzuführen. Brauch- und Betriebswasser kann der Zweckverband unter

Berücksichtigung der technischen, wirtschaftlichen und örtlichen Verhältnisse liefern. An den Kläranlagen des Verbandes kann Fäkalschlamm entgegengenommen werden. Auf dem Gebiet der Verbandsglieder Blankenhain, Bad Berka, Magdala, Hetschburg und Grammetal hat der Zweckverband nur die Aufgabe der Abwasserentsorgung.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Jena, den 16. November 2021

gez. Jürgen Hofmann -Siegel-
Verbandsvorsitzender

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 13/21 vom 12. Oktober 2021 hat die Verbandsversammlung die 17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 4. November 2021 gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die 17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung genehmigt.

* * *

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 19. November 2021

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der aktuellen Fassung sowie §§ 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der aktuellen Fassung erlässt der Zweckverbandes JenaWasser folgende 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung:

Artikel I

1. § 3 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 3 Grundgebühr

- (2) Die Grundgebühr beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	224,70 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	561,75 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	898,80 €/Jahr
bis 25 m ³ /h	1.404,38 €/Jahr
bis 63 m ³ /h	3.539,03 €/Jahr
bis 100 m ³ /h	5.617,50 €/Jahr
bis 250 m ³ /h	14.043,75 €/Jahr
bis 400 m ³ /h	22.470,00 €/Jahr

- (3) Für bewegliche Wasserzähler (Hydrantenstandrohre) erhebt der Verband eine tägliche Grundgebühr einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Diese beträgt bei Wasserzählern

- bis 2,5 m³/h (Nenndurchfluss) bzw. bis 4 m³/h (Dauerdurchfluss) 0,62 Euro/Tag
- bis 6 m³/h (Nenndurchfluss) bzw. bis 10 m³/h (Dauerdurchfluss) 1,54 Euro/Tag
- bis 10 m³/h (Nenndurchfluss) bzw. bis 16 m³/h (Dauerdurchfluss) 2,46 Euro/Tag,

Bearbeitungsgebühren und Ausleihmodalitäten regelt ein gesondert zu schließender Vertrag.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„§ 4 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Sie beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,01 Euro/m³ entnommenen Wassers.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Jena, den 19. November 2021

Jürgen Hofmann - Siegel -
Verbandsvorsitzender

Hinweis zur Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 19. November 2021

Diese Satzung wurde am 08.11.2021 mit Beschluss-Nr. 19/21 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 17.11.2021 Az. 204.-1524.20-007/01-J die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes JenaWasser genehmigt.

Auszug aus der Begründung:

„[...] Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist gemäß § 46 Abs.1 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) zuständige Aufsichtsbehörde über den Zweckverband JenaWasser. Die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser bedarf gemäß § 2 Abs. 4a Satz 1 Nr. 2 ThürKAG der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, da diese vom Satzungsmuster des für kommunales Abgaberecht zuständigen Ministeriums abweicht. Aus der vorgelegten 8. Änderungssatzung vom 08.11.2021 ergaben sich keine offensichtlichen rechtlichen Fehler. Die Satzung ist deshalb zu genehmigen. Die Satzung ist nach Erhalt des Genehmigungsbescheides auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen (§ 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG i. V. m. § 21 Abs. 1 Satz 1 ThürKO, § 22 Abs. 1 ThürKGG). Eine ausgefertigte Satzung sowie ein Bekanntmachungsnachweis sind dem Thüringer Landesverwaltungsamt zu übersenden. [...]

Im Auftrag
gez. Helmut Kron“

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Aus-

fertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“

Jena, den 19. November 2021

Jürgen Hofmann
Verbandsvorsitzender - Siegel -

* * *

16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS EWS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 19. November 2021

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der aktuellen Fassung sowie §§ 2, 7, 12 und 21 a Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser am 18.11.2019 die folgende 16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 16 wird wie folgt geändert:

„§ 16 Gebührensuschläge

- (1) Für das Einleiten von stark verschmutztem Abwasser wird jährlich ein Verschmutzungszuschlag zu der nach § 14 BGS-EWS zu entrichtenden Einleitungsgebühr erhoben. Maßstab für diesen Zuschlag ist die Schmutzwassermenge, die pro Kalenderjahr eingeleitet wird, sowie der mit einem **Kostenbeiwert** gewichtete durchschnittliche **Verschmutzungsgrad** des eingeleiteten Abwassers. Stärker verschmutzt ist Abwasser, wenn es einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von mehr als 1.690 mg je Liter aufweist.

- (2) Die Ermittlung des durchschnittlichen **Verschmutzungsgrades** erfolgt auf der Grundlage von Beprobungen der Abwassereinleitung an der Übergabestelle in die öffentliche Entwässerungseinrichtung. Die Probenahme erfolgt durch Beschäftigte des Zweckverbandes oder durch Beauftragte unangemeldet und zu unregelmäßigen Zeiten. Dabei sind innerhalb von 12 Kalendermonaten 4 Untersuchungen durchzuführen, zwischen denen mindestens ein zeitlicher Abstand von 2 Monaten liegen sollte. Aus den 4 Untersuchungsergebnissen wird der Durchschnittswert ermittelt, welcher der Berechnung des Zuschlags zu Grunde gelegt wird.

Für jede Untersuchung wird eine qualifizierte Stichprobe entnommen und analysiert. Die Probenanalyse erfolgt nach dem Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage 1 (zu § 4) der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwV) in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Der **Verschmutzungsgrad** ermittelt sich aus dem den Grenzwert von 1.690 mg/l übersteigenden Durchschnittswert der Beprobungen im Verhältnis zur durchschnittlichen CSB-Belastung von Haushaltsabwasser (1.300 mg/l).

= (durchschnittlicher Verschmutzungsgrad nach Abs. 2 in mg/l – 1.690 mg/l) / 1.300 mg/l

- (4) Zur Berücksichtigung der durch die CSB-Beseitigung sowie der Schmutzfrachtmenge verursachten Kosten der Abwasserbeseitigung wird der Verschmutzungsgrad mit einem **Kostenbeiwert** gewichtet.

= schmutzfrachtmengenabhängige Kosten (20 %) x anteilige Kosten CSB-Elimination (42,75 %) = 0,0855

- (5) Der Zuschlag berechnet sich nach der folgenden Formel:

Verschmutzungsgrad nach Abs. 3 x Kostenbeiwert nach Abs. 4 x Gebührensatz gem. § 14 der Satzung x gebührenpflichtige Abwassermenge“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Jena, den 19. November 2021

Jürgen Hofmann
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Hinweis zur Bekanntmachung der 16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 19. November 2021

Diese Satzung wurde am 08. November 2021 mit Beschluss-Nr. 22/21 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 17. November 2021 Az. 204.-1524.20-006/01-J die 16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser genehmigt.

Auszug aus der Begründung:

„[...] Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) zuständige Aufsichtsbehörde über den Zweckverband JenaWasser. Die 16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser bedarf gemäß § 2 Abs. 4a Satz 1 Nr. 2 ThürKAG der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, da diese vom Satzungsmuster des für kommunales Abgabenrecht zuständigen Ministeriums abweicht. Aus der vorgelegten 16. Änderungssatzung vom 08.11.2021 ergaben sich keine offensichtlichen rechtlichen Fehler. Die Satzung ist deshalb zu genehmigen. Die Satzung ist nach Erhalt des Genehmigungsbescheides auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen (§ 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG i. V. m. § 21 Abs. 1 Satz 1 ThürKO, § 22 Abs. 1 ThürKGG). Eine ausgefertigte Satzung sowie ein Bekanntmachungsnachweis sind dem Thüringer Landesverwaltungsamt zu übersenden. [...]

Im Auftrag

gez. Helmut Kron“

"Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."

Jena, den 19. November 2021

Jürgen Hofmann - Siegel -
Verbandsvorsitzender

* * *

Veröffentlichung der Beschlüsse der 151. Verbandsversammlung am 8. November 2021 des Zweckverbandes JenaWasser

Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2021

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Bestellung der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PWC), Erfurt als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2021 des Zweckverbandes JenaWasser sowie seines Eigenbetriebes Wasser- und Abwasserbetrieb Jena

* * *

Nachtrags-Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2021

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Nachtrags-Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2021 nebst Anlagen.

* * *

Nachtrags-Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2021

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt den Nachtrags-Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 zur Nachtrags-Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2021 nebst Anlagen

* * *

Kreditaufnahme Nachtragshaushalt 2021

Beschluss:

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die dargestellten Kreditaufnahmen entsprechend der beschriebenen Struktur umzusetzen. Hierbei sind die Kreditangebote mit den günstigsten Konditionen für den Zweckverband JenaWasser abzuschließen.

* * *

Neukalkulation des Betriebsführungsentgelts für die Jahre 2022 bis 2025

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt das Betriebsführungsentgelt für die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 auf der Grundlage der oben genannten Anlagen und der betriebswirtschaftlichen Prüfung der Mazars GmbH & Co. KG.

* * *

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung gemäß beigefügtem Entwurf unter gleichzeitiger Vorlage der als Anlage beigefügten Vor- und Nachkalkulation.

* * *

Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2022 nebst Anlagen.

* * *

Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt den Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2022 nebst Anlagen.

* * *

16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung gemäß beigefügtem Entwurf.

* * *

Vorankündigungsbeschluss zur beabsichtigten 17. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser

Beschluss:

001 Die Verbandsversammlung beabsichtigt, mit Wirkung ab dem 01.01.2022 die Grenzwerte für Wohngrundstücke gemäß § 3 Abs. 3 auf folgende maximalen Grenzwerte zu ändern:

Grundstücke mit Wohngebäuden der	durchschnittliche Grundstücksfläche	Maximaler Grenzwert
Gebäudegruppe W 1	675	878
Gebäudegruppe W 2	285	371
Gebäudegruppe W 3	1.085	1.411
Gebäudegruppe W 4	930	1.209
Gebäudegruppe W 5	5.120	6.656
Gebäudegruppe W 6	87.314	113.508

002 Die Verbandsversammlung beabsichtigt, mit Wirkung ab dem 01.01.2022 die Grenzwerte für Grundstücke, die sonstigen Zwecken dienen, auf folgende maximalen Grenzwerte zu ändern:

Grundstücke mit Wohngebäuden der	durchschnittliche Grundstücksfläche	Maximaler Grenzwert
Gebäudegruppe S 1	18.547	24.111
Gebäudegruppe S 2	5.120	6.656
Gebäudegruppe S 3	9.600	12.480
Gebäudegruppe S 4	5.850	7.605
Gebäudegruppe S 5	6.993	9.091
Gebäudegruppe S 6	8.348	10.852
Gebäudegruppe S 7	1.715	2.230
Gebäudegruppe S 8	4.180	5.434
Gebäudegruppe S 9	1.798	2.337
Gebäudegruppe S 10	649	844
Gebäudegruppe S 11	3.081	4.005

003 Die Verbandsversammlung beabsichtigt, mit Wirkung ab dem 01.01.2022 den Abwasserbeitrag gemäß § 7 seiner Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung auf maximal 0,70 Euro pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche zu ändern.

* * *

Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes JenaWasser

Der Zweckverband JenaWasser ist Mitglied des neu entstandenen Zweckverbandes zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen (KKT) und weist auf der Grundlage des § 19, Abs. 2 ThürKGG auf die Veröffentlichung der Verbandssatzung des neu gegründeten Zweckverbandes sowie deren Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/2021 vom 04.01.2021 hin.

Weiterhin wird auf der Grundlage des § 22, Abs. 2 ThürKGG i.V.m. § 22 der Verbandssatzung des KKT auf die Bekanntmachung der Betriebssatzung des Zweckverbandes zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen (KKT) im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 23/2021 vom 07.06.2021, sowie der Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen (KKT) im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2021 vom 06.04.2021 hingewiesen.

Jena, den 19.11.2021

Jürgen Hofmann
Verbandsvorsitzender



Wir



wünschen allen



Lesern des Amtsblattes,



allen Kunden und Geschäfts-

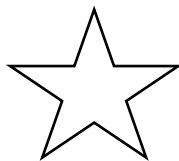
partnern unseres Zweckverbandes



frohe und besinnliche

Feiertage

sowie ein gutes neues Jahr.



Impressum

Herausgeber: Zweckverband JenaWasser
Verbandsvorsitzender Jürgen Hofmann
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Redaktion: verantwortlicher Redakteur: Jürgen Hofmann

Zweckverband JenaWasser
Geschäftsstelle
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Telefon: 03641 688-481
Fax: 03641 688-595
E-Mail: kontakt@jenawasser.de
Homepage: www.jenawasser.de

Druck: Saalebetreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH
Am Flutgraben 14
07743 Jena

**Bezugsmöglichkeiten,
-bedingungen:**

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes JenaWasser und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die **Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis und Landkreis Weimarer Land** liegt es kostenfrei öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

1. Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg,
Rathausstraße 1, 07774 Dornburg-Camburg
2. Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain
3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal", Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla
4. Gemeindeverwaltung Ruttersdorf-Lotschen,
Bürgeler Straße 1, 07646 Ruttersdorf-Lotschen
5. Stadtverwaltung Magdala, Am Rathaus 1, 99441 Magdala
6. Stadtverwaltung Bad Berka, Am Markt 10, 99438 Bad Berka
7. Gemeindeverwaltung Hetschburg, Im Dorfe 37, 99438 Hetschburg

Im Bereich der **Stadt Jena** wird das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena verteilt und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelversand oder im Download von www.jenawasser.de abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.